

Handhabung Kompensation durch die Volksschule

Im Lehrplan 21 wird die Kompensation für den Musikunterricht an der Musikschule folgendermassen geregelt:

Allgemeine Hinweise und Bestimmungen (AHB) 4.1.3.

Kompensation Schülerinnen und Schüler, die (...) den Musikunterricht an einer anerkannten Musikschule besuchen, erreichen in Kombination mit dem obligatorischen Unterricht eine hohe wöchentliche Lektionenzahl. In diesen Fällen kann die Schulleitung Abweichungen von der maximalen wöchentlichen Unterrichtszeit bewilligen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Schulleitung eine Kompensation des obligatorischen Unterrichts genehmigt. Diese bietet sich in Fachbereichen an, in denen die Schülerinnen und Schüler deutlich mehr als die Grundansprüche auch mit reduziertem Pensum erreichen können.

1. Für interessierte und begabte Musikschülerinnen und –schüler können die Eltern ein Gesuch zur Kompensation der an der Musikschule besuchten Musikstunden an die Schulleitung der Volksschule richten.
2. Die Schulleitung prüft mit der Leitung der Oberaargauischen Musikschule, der Klassenlehrperson und der Musiklehrperson das Gesuch.
3. An einem Gespräch zwischen den Eltern, der Musiklehrperson und der Klassenlehrperson werden die Lösungen und Massnahmen (Wahl der Kompensationslektion, Vor- und Nacharbeit, Üben) besprochen und in einer Vereinbarung festgehalten. Grundsätzlich gilt der Verhaltenskodex für interessierte und begabte Musikschülerinnen und –schüler.
4. Die Schulleitungen überprüfen jährlich die Kompensation (Bericht der Klassenlehrperson/Musiklehrperson im Rahmen der Beurteilung).
5. Die Kompensation gilt nicht automatisch als Dispensation, das heisst an besonderen Anlässen der Schule (wie Schulreisen, besondere Schulwochen, Sporttag) nehmen die Schülerinnen und Schüler teil. Es besteht die Möglichkeit, ein Gesuch an die Schulleitung der Volksschule zur erneuten Dispensation zu stellen.
6. Die Eltern teilen Änderungen und Ausfälle allen Beteiligten mit.